

Geschäftsverzeichnisnr. 5557
Entscheid Nr. 154/2013 vom 13. November 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft, erhoben von der VoG «Federatie van Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Januar 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Federatie van Belgische Elektriciteits- en Gasbedrijven », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Ravensteingalerij 3, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 2012, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2013

- erschienen

. RA T. Schoors, in Antwerpen zugelassen, ebenfalls *loco* RA G. van Thuyne, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RÄin V. De Schepper, ebenfalls *loco* RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA H.-K. Carème und RÄin S. Brouwers, ebenfalls *loco* RA P. Luypaers, in Löwen zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigklärung von Artikel 13 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft » (nachstehend: Dekret vom 13. Juli 2012),

mit dem Artikel 7.1.15 in das Dekret vom 8. Mai 2009 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen bezüglich der Energiepolitik » (nachstehend: Energiedekret) eingefügt wurde.

Dieser Artikel 13 bestimmt:

« Art. 13. In dasselbe Dekret, das zuletzt durch das Dekret vom 16. März 2012 abgeändert wurde, wird ein Artikel 7.1.15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 7.1.15. Jeder Lieferant darf höchstens die ihm tatsächlich entstandenen Kosten zur Einhaltung der in Artikel 7.1.10 und 7.1.11 angeführten Verpflichtung auf die Endbenutzer abwälzen.

Wenn ein Lieferant diese Kosten ausdrücklich auf der Rechnung angibt, darf der angegebene Betrag nicht höher sein als der Betrag, den die VREG für diesen Lieferanten in dem in Artikel 3.1.3 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe d) erwähnten Bericht veröffentlicht hat. ’ ».

B.2. Das Energiedekret vom 8. Mai 2009 beruht unter anderem auf dem Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und ersetzt dieses Dekret, in dem man sich in der Flämischen Region für ein System von Grünstromzertifikaten zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entschieden hat.

Ein Grünstromzertifikat ist ein übertragbares immaterielles Gut, das belegt, dass ein Erzeuger in einem bestimmten Jahr eine bestimmte Menge Elektrizität durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen erzeugt hat.

Das System der Grünstromzertifikate beinhaltet in großen Zügen Folgendes:

- Die Erzeuger von « Grünstrom », das heißt durch Verwendung erneuerbarer Energiequellen erzeugter Elektrizität, können von der flämischen Regulierungsinstanz für den Elektrizitäts- und Gasmarkt (nachstehend: VREG) ein Grünstromzertifikat erhalten, wenn sie eine bestimmte Menge an Grünstrom erzeugt haben (Artikel 7.1.1 des Energiedekrets).

- Die Erzeuger können ihre Zertifikate entweder auf dem Markt zum Marktpreis oder dem Netzbetreiber anbieten, der dann verpflichtet ist, das Zertifikat zu einem bestimmten Mindestwert aufzukaufen. Der Mindestwert schwankt je nach der genutzten Energiequelle und der Erzeugungstechnologie. Die Verpflichtung für die Netzbetreiber, die Zertifikate zu einem bestimmten Mindestwert aufzukaufen, beruht auf dem Bemühen, den Erzeugern von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen einen gewissen Ertrag zu sichern. Die Netzbetreiber bringen die erworbenen Zertifikate regelmäßig auf den Markt, um deren Kosten zurückzuerlangen (Artikel 7.1.6 des Energiedekrets).

- Die Elektrizitätslieferanten (die so genannten « Zugangsinhaber ») müssen jedes Jahr eine bestimmte Anzahl an Grünstromzertifikaten bei der VREG abgeben, die einem Prozentsatz Grünstrom im Verhältnis zur Gesamtmenge der von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr an Endabnehmer gelieferten Elektrizität entspricht (d.h. die so genannte « Zertifikatverpflichtung » oder « Quotenverpflichtung »). Sie können diese Verpflichtung erfüllen, indem sie Zertifikate von den Erzeugern oder den Netzbetreibern kaufen (Artikel 7.1.10 des Energiedekrets).

B.3.1. Ausgehend von der Feststellung, dass das System eine Reihe von unerwünschten Nebenwirkungen hatte, unter anderem, weil es zu einem Überangebot von Zertifikaten auf dem Markt führte, so dass das Investitionsklima unsicher wurde, die Kosten sich auf die Netztarife auswirkten, die Kosten für die Endbenutzer anstiegen und die gesellschaftliche Basis für grüne Energie geringer wurde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, SS. 2-3), hat der Dekretgeber es als notwendig erachtet, das System anzupassen.

Allgemein hat der Dekretgeber es sich zum Ziel gesetzt, einerseits die Kosteneffizienz des Systems zu verbessern und andererseits die Investitionssicherheit der Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen weiterhin zu gewährleisten, um somit « die europäischen Ziele für 2020 in Bezug auf erneuerbare Energie auf eine kosteneffiziente Weise zu erreichen, ohne die flämische Wirtschaft zu gefährden » (ebenda, S. 2).

B.3.2. Durch den angefochtenen Artikel 13 des Dekrets vom 13. Juli 2012 wird in das Energiedekret ein Artikel 7.1.15 eingefügt, wonach der Lieferant höchstens die ihm tatsächlich entstandenen Kosten zur Erfüllung der Zertifikatverpflichtung auf den Endbenutzer abwälzen darf.

B.4. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch den angefochtenen Artikel 13 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem die angefochtene Bestimmung eine Tarifmaßnahme darstelle, die zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehöre. Indem die angefochtene Bestimmung die Kosten der Quotenverpflichtung, die umgelegt werden könnten, spezifiziere und begrenze, beeinflusse sie den Preis, der den Endbenutzern berechnet werde, so dass in die Tarife eingegriffen werde.

B.5.1. In den Vorarbeiten wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt erläutert:

« Die Praxis zeigt, dass bestimmte Lieferanten nicht immer ihre tatsächlichen Kosten zum Erreichen der Ziele in Bezug auf Grünstrom oder KWK auf der Elektrizitätsrechnung der Endabnehmer verrechnen und angeben, sondern beispielsweise die per Dekret festgelegte

Geldbuße als ihnen entstandene Kosten angeben. Diese Geldbuße ist jedoch bedeutend höher als die tatsächlichen Kosten, und sie wird dem Lieferanten durch die VREG nur als administrative Geldbuße angerechnet, wenn er nicht seine per Dekret festgelegte Quotenverpflichtung erfüllt, weil er nicht genügend Zertifikate einreicht. Eine solche Angabe ist somit irreführend für den Endabnehmer » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/1, S. 18).

B.5.2. In ihrem Gutachten bemerkt die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, Artikel 13 des Dekretvorschlags führe zu einem zuständigkeitsrechtlichen Problem:

« Durch den vorgeschlagenen Artikel 7.1.15 des Energiedekrets wird den Lieferanten das Verbot auferlegt, dem Verbraucher mehr als die tatsächlichen Kosten für die Quotenverpflichtungen in Rechnung zu stellen, und wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, dies gegebenenfalls auch deutlich auf der Rechnung zu vermerken.

Mit diesen Bestimmungen wird nicht die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gefördert, sondern ein Tarifelement festgelegt und ein Schutz des Verbrauchers vorgesehen. Der Verbraucherschutz und die Energietarife gehören jedoch zu den der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten (Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 2 und VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Die Regionen sind somit nicht befugt, in diesen Bereichen tätig zu werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/2, S. 9).

B.5.3. In der Begründung des Abänderungsantrags Nr. 22 wurde wie folgt auf die Kritik des Staatsrates geantwortet:

« Die Förderung der neuen Energiequellen, einschließlich der erneuerbaren Energie (die Grünstromzertifikate), und die rationelle Energienutzung (die Kraft-Wärme-Zertifikate) sind gemäß Artikel 6 § 1 VII Absatz 1 Buchstaben f) und h) des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen [...] eine ausschließlich regionale Zuständigkeit. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat die Flämische Region einerseits die Grünstromzertifikate und die Kraft-Wärme-Zertifikate und andererseits die Quotenverpflichtungen eingeführt. Anhand dieser Bestimmung in dem Entwurf von Artikel 13 möchte die Region vermeiden, dass die Lieferanten - denen die per Dekret vorgesehene Quotenverpflichtung, Zertifikate einzureichen, obliegt - diese Verpflichtung vollständig an ihre Kunden weitergeben, was nicht das Ziel des Systems ist. Nach Auffassung der Region obliegt eine solche inhaltliche Entscheidung darüber, wer die Lasten des Systems trägt, eigentlich nicht dem föderalen Gesetzgeber, sondern dem Gesetzgeber, der für das System selbst inhaltlich zuständig ist. Es geht nämlich nicht an, dass unter dem Vorwand des 'Verbraucherschutzes' der föderale Gesetzgeber aktiv in regionale Angelegenheiten und Fördermechanismen eingreift und somit auf das Ziel und die Auswirkungen dieser Systeme Einfluss nimmt, was möglicherweise Folgen hat, die im Widerspruch zur Zielsetzung des Systems, so wie es durch den Dekretgeber konzipiert wurde, stehen. Die betreffende Regelung ist daher als ein Akzessorium zu diesen regionalen Zuständigkeiten zu betrachten » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/4, SS. 10-11).

B.6.1. Kraft Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen zuständig für:

« VII. was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

- a) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt,
- b) die öffentliche Gasversorgung,
- c) die Nutzung von Grubengas und von Gas aus Hochöfen,
- d) die Fernwärmeversorgungsnetze,
- e) die Verwertung von Halden,
- f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,
- g) die Energierückgewinnung durch die Industrie und andere Nutzer,
- h) die rationelle Energienutzung.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

- a) das nationale Ausrüstungsprogramm für den Elektrizitätssektor,
- b) den Kernbrennstoffkreislauf,
- c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung,
- d) die Tarife ».

B.6.2. Folglich hat der Sondergesetzgeber die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei weiterhin der föderale Gesetzgeber für die Festlegung der Tarife zuständig geblieben ist. Unter « Tarife » sind sowohl die Tarife für die Lieferung an den gewöhnlichen Verbraucher als auch diejenigen für die industrielle Lieferung von Gas und Elektrizität zu verstehen (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 145).

B.6.3. Die angefochtenen Bestimmungen erlauben es den Lieferanten, « höchstens » die ihnen tatsächlich entstandenen Kosten zur Erfüllung der Zertifikatverpflichtung auf die Endbenutzer abzuwälzen. Indem ein Höchstbetrag an abzuwälzenden Kosten vorgesehen wird, beeinflusst die angefochtene Maßnahme somit den Preis, der dem Endbenutzer berechnet wird, und greift sie in die Tarifstruktur ein.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Tarife eine der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit.

Daraus ergibt sich, dass der angefochtene Artikel 13 eine Angelegenheit regelt, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist.

B.7.1. Die Flämische Regierung behauptet, die Zuständigkeit der Flämischen Region für die Annahme der angefochtenen Maßnahme könne aus Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet werden; dieser Artikel bestimmt:

« Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis erforderlich sind ».

Damit die Anwendung von Artikel 10 erfolgen kann, ist es unabdingbar, dass die angenommene Regelung erforderlich ist für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Region, dass die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung geeignet ist und dass sich die betreffenden Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal auswirken.

B.7.2. In der Begründung des vorerwähnten Abänderungsantrags Nr. 22 heißt es diesbezüglich:

« Es ist notwendig, diese Maßnahme zu ergreifen, um die Effizienz und das korrekte Funktionieren der beiden regionalen Zertifikatsysteme (Grünstromzertifikate und Kraft-Wärme-Zertifikate), wie der Dekretgeber sie vorgesehen hat, zu gewährleisten. Die Föderalregierung ist der Auffassung, dass das Umlegen der Kosten der Verpflichtungen in Bezug auf Zertifikate auf den Endkunden entsprechend den Kosten für die Transaktionen zusätzlich zum tatsächlichen Preis des Zertifikats, so wie er durch die regionalen Regulierungsinstanzen veröffentlicht wird, erfolgen kann. Die durch die Föderalregierung vorgeschlagene Regelung erreicht jedoch nicht das Ziel, das dem Regionalgesetzgeber im Rahmen der gewünschten Wirkung seines eigenen Zertifikatsystems vorschwebt. Die vorgeschlagene föderale Regelung ermöglicht es immer noch, dass Transaktionskosten umgelegt werden, sowohl bezüglich der Transaktionskosten bei dem Handel mit Zertifikaten auf dem Markt als auch bezüglich der Transaktionsspannen bei Transaktionen zwischen vertikal integrierten Unternehmen. Die Region ist jedoch der Auffassung, dass die Kosten maximal den Lieferanten aufzuerlegen sind und keine Gewinne zu Lasten der Endabnehmer erzielt werden dürfen.

Angesichts dessen, dass die Quotenverpflichtung eine regionale Verpflichtung ist, für die in Ermangelung der Gleichwertigkeit nur durch die VREG ausgegebene Zertifikate in Frage kommen, um die Verpflichtung zu erfüllen, eignet sich die Angelegenheit für einen differenzierten Ansatz. Schließlich hat die Regelung auch eine marginale Auswirkung, da der Dekretvorschlag nur die allgemeine Verpflichtung auferlegt, dass im Rahmen der Erfüllung der Quotenverpflichtungen nicht mehr als die tatsächlichen Kosten umgelegt werden dürfen. Der Vorschlag wirkt sich in keiner Weise auf die Tarifstruktur aus. Es bleibt im vorliegenden Fall der

Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) überlassen, die Tarife festzulegen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf föderale Zuständigkeiten marginal » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1639/4, S. 11).

B.7.3. Ohne dass geprüft werden muss, ob die angefochtene Maßnahme notwendig ist für die Ausübung der eigenen Zuständigkeiten, ist festzustellen, dass die Angelegenheit sich nicht für eine differenzierte Regelung eignet und dass die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme nicht marginal sind.

B.7.4. Der föderale Gesetzgeber hat nämlich zu der gleichen Angelegenheit wie diejenige, die in der angefochtenen Maßnahme vorgesehen ist, eine Regelung angenommen, wobei die föderale und die regionale Regelung doch bedeutende Unterschiede aufweisen, was unter anderem die Adressaten der betreffenden Norm und die Weise der Festlegung der maximal umzulegenden Kosten betrifft.

Durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Energiebereich (I) (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2012) wird in das Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes ein Artikel 20^{quater} eingefügt, dessen Paragraph 1 Absatz 1 wie folgt lautet:

«Für Haushaltsendabnehmer und KMBs kann der Lieferant höchstens die tatsächlichen Kosten der regionalen Verpflichtungen in Bezug auf Grünstromzertifikate oder Kraft-Wärme-Zertifikate auf die Endabnehmer abwälzen, und dabei berücksichtigt er den Marktpreis der Zertifikate und pauschale Transaktionskosten. Nach einer Stellungnahme der Kommission legt der König diese Transaktionskosten durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest ».

Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorerwähnten Artikels 7 fest (Artikel 16 des Gesetzes vom 25. August 2012).

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

«Die Grünstromzertifikate müssen durch die regionalen Regulierungsinstanzen entsprechend der erzeugten Menge an Grünstrom gewährt werden. Diese Zertifikate sind übertragbar. Die Lieferanten können also die erforderlichen Zertifikate erwerben, um die Quote zu erfüllen. Wenn sie nicht genug davon erwerben, sieht die regionale Regelung die Auferlegung einer administrativen Geldbuße pro fehlendes Grünstromzertifikat vor.

In ihrer Studie vom 20. Mai 2010 ‘*über die verschiedenen Unterstützungsmechanismen für Grünstrom in Belgien*’ hat die CREG jedoch festgestellt, dass eine bestimmte Anzahl von Lieferanten den Preis der Geldbuße für das Fehlen von Grünstromzertifikaten systematisch auf die Endabnehmer umlegt und somit fälschlicherweise den Eindruck erweckt, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen vollständig unerfüllt zu lassen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass eine Umlegung der Kosten für die Verpflichtungen bezüglich der Zertifikate auf die Endabnehmer nur entsprechend den tatsächlichen Kosten erfolgen darf; dies bedeutet die pauschalen Transaktionskosten und den Marktpreis des Zertifikats, so wie er durch die regionalen Regulierungsinstanzen veröffentlicht wird. Dem vorstehend beschriebenen Zustand muss also ein Ende gesetzt werden.

Die Festlegung der Transaktionskosten erfordert eine weitere Untersuchung durch die Regulierungsinstanz in Zusammenarbeit mit den regionalen Regulierungsinstanzen. Aus diesem Grund werden die höchstzulässigen Transaktionskosten zu einem späteren Zeitpunkt durch königlichen Erlass nach Stellungnahme der CREG festgelegt werden. Die zuständigen Minister werden in ihrem Antrag auf Stellungnahme an die CREG ebenfalls darum bitten, diese Stellungnahme mit den regionalen Regulierungsinstanzen abzustimmen. Die Bestimmungen bezüglich der Umlegung der Grünstromzertifikate werden also erst zu einem späteren Zeitpunkt, den der König bestimmt, in Kraft treten, nachdem dieser die Transaktionskosten festgelegt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2320/001 und 53-2321/001, S. 6).

Der Föderalstaat ist befugt, eine solche Maßnahme anzunehmen, da er für den Verbraucherschutz, die Preispolitik, das Wettbewerbsrecht und im Allgemeinen die Energietarife (mit Ausnahme der Verteilungstarife, die in Kürze auf die Regionen übertragen werden) zuständig geblieben ist (Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 Nrn. 3 und 4 und VII Absatz 3 Buchstabe d)). Dies wird auch durch den Staatsrat in seinem Gutachten 51.167/1 vom 19. April 2012 bestätigt » (ebenda, S. 7).

B.7.5. Die Entscheidung der Föderalbehörde, Missbräuche zu bekämpfen, die darin bestehen, Spannen auf die Komponente des Grünstroms zu schaffen, was im Übrigen keine Maßnahme ist, um die Erzeugung von Grünstrom zu fördern (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2320/003, S. 3, und DOC 53-2320/001 und 53-2321/001, S. 33), ist eine Maßnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Energietarife, die in Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen ist.

Die angefochtene Maßnahme verletzt somit das eigentliche Wesen der Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Energietarife.

B.8. Der Klagegrund ist begründet.

Der angefochtene Artikel 13 des Dekrets vom 13. Juli 2012 ist für nichtig zu erklären.

B.9. Artikel 15 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« In Artikel 13.3.5 desselben Dekrets, abgeändert durch das Dekret vom 6. Mai 2011, werden die folgenden Abänderungen vorgenommen:

[...]

2. Es wird ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 1/1. Wenn die VREG feststellt, dass ein Lieferant die in Artikel 7.1.15 vorgesehene Verpflichtung nicht einhält, meldet er dies der CREG. Ihre Entscheidung darüber, ob sie die Meldung behandelt oder nicht, teilt die CREG der VREG mit. Eine Entscheidung der CREG zur Behandlung der Akte schließt die Auferlegung einer administrativen Geldbuße durch die VREG aus.

Wenn die CREG jedoch zu erkennen gibt, dass sie keine Schritte als Reaktion auf die Meldung unternehmen möchte oder wenn die CREG innerhalb von zwölf Monaten nach der Meldung nicht reagiert, leitet die VREG das Verfahren für die etwaige Auferlegung einer administrativen Geldbuße im Sinne von Absatz 3 ein.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung im Sinne von Artikel 7.1.15 erlegt die VREG dem betroffenen Lieferanten in diesem Falle eine Bußgeld auf in Höhe der zuviel umgelegten Kosten oder der zu hohen Kosten, die auf der Rechnung angeführt sind, multipliziert mit zwei, auf. ’ ».

Da Artikel 15 Nr. 2 desselben Dekrets untrennbar mit Artikel 13 verbunden ist, ist er ebenfalls für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 13 und 15 Nr. 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Juli 2012 zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die umweltfreundliche Energieerzeugung betrifft, für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt